



Aktenzeichen: tht / BAV-313.100-00009/00002/00004

Stand: Januar 2021

Wegleitung zweijähriges Bestellverfahren 2022/2023 im regionalen Personenverkehr (RPV)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Gesetzliche Grundlagen	2
3 Termine	3
4 Offerten (Artikel 17 ARPV)	4
5 Offertbereinigung und Abschluss Angebotsvereinbarung	7
6 Anpassungen für das zweite Fahrplanjahr (Nachverhandlungen)	8
7 Weitere Fragen	9
7.1 Kantonsquoten	9
7.2 Budgetvorbehalt	9
7.3 Konzessionen	10
7.4 Einjähriges Bestellverfahren	10





Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

1 Einleitung

Gemäss Artikel 31 PBG wird das Bestellverfahren alle zwei Jahre durchgeführt. Nachdem für die Fahrplanjahre 2012 und 2013 aufgrund der Einführung des neuen Trassenpreissystems auf den 1. Januar 2013 zwei einjährige Bestellverfahren durchgeführt worden sind, kam das zweijährige Bestellverfahren erstmals für die Fahrplanperiode 2014/2015 zur Anwendung. Auch für die Fahrplanperiode 2022/2023 wird ein zweijähriges Bestellverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Wegleitung dient dazu, die Kantone und die Transportunternehmen (TU) über die wichtigsten Punkte zum Ablauf des Bestellverfahrens und zu den Offerten zu informieren. Es ist vorgesehen, die Wegleitung laufend mit weiteren Punkten zu ergänzen.

Falls Sie weitere Fragen oder Anregungen haben, steht Ihnen die E-Mail-Adresse pv@bav.admin.ch zur Verfügung.

2 Gesetzliche Grundlagen

PBG: Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1)

Art. 31 Periodizität des Bestellverfahrens

Das Bestellverfahren wird alle zwei Jahre durchgeführt. Das BAV stimmt die Fahrplanperiode mit dem Bestellverfahren ab.

ARPV: Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16)

Art. 11 Ablauf, Termine

¹ *Das Bestellverfahren wird für eine Fahrplanperiode, in der Regel für zwei Jahre, durchgeführt.*

² *Das BAV gibt den Kantonen und den Transportunternehmen die Termine der einzelnen Phasen des Bestellverfahrens bekannt. Es trägt dabei der Zeit, die für die kantonalen Entscheidungsverfahren notwendig ist, angemessene Rechnung.*

³ *Das BAV und die Kantone sorgen für die Koordination von Fahrplanverfahren und Bestellverfahren. Die Kantone hören die interessierten Kreise im Verlauf des Bestellverfahrens an und berücksichtigen deren Anträge angemessen.*

Art. 23 Nachverhandlungen

¹ *Ergeben sich nach Abschluss der Angebotsvereinbarungen, aber vor ihrem Inkrafttreten wichtige neue Tatsachen, so ist eine Nachverhandlung über die Vereinbarungen durchzuführen.*

² *Anpassungen der Angebotsvereinbarungen nach ihrem Inkrafttreten sind nur bei Zustimmung aller Besteller und in der Regel nur bei von den Transportunternehmen nicht beeinflussbaren Umständen möglich.*



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

NZV: Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (SR 742.122)

NZV-BAV: Verordnung des BAV zur Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (SR 742.122.4)

FPV: Fahrplanverordnung (SR 745.13)

RKV: Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221)

3 Termine

Die Termine des Bestellverfahrens entsprechen grundsätzlich den Terminen im einjährigen Bestellverfahren. Das BAV informiert die TU sowie die Kantone jeweils mit separatem Schreiben (14. September 2018) über die Termine und Fristen für das Fahrplan- und Bestellverfahren.

Die wichtigsten Termine des Bestellverfahrens 2022/2023:

Termin	Grundlage	Was?
Sommer2020	Art. 20 NZV	Bekanntgabe des Deckungsbeitrages im Trassenpreis für die Fahrplanperiode 2022/2023.
Fahrplanwechsel Dezember 2020	Art. 16 ARPV	Aufforderung zur Offertstellung mit Vorgaben zu finanzieller Entwicklung sowie gewünschten Angebotsveränderungen für die Fahrplanjahre 2022 und 2023.
Ende April 2021	Art. 17 ARPV	spätester Termin der Einreichung der Offerten für die Fahrplanjahre 2022 und 2023. In den Offerten sind die hinterlegten Annahmen bezüglich der Erlöse 2022 und 2023 inklusive der erwarteten Auswirkungen der Covid-Krise explizit auszuweisen.
Mai bis Dezember 2021		Bereinigung der Offerten (Angebot und Kosten für 2022 und 2023, Erlöse für 2022).
16. August 2021	Art. 11 NZV	Definitive Trassenbestellung Fahrplanjahr 2022.
Herbst 2021		Es wird gemeinsam geprüft, ob die von den TU getroffenen Annahmen bezüglich der erwarteten Erlöse 2022 noch realistisch sind. Falls sich neue Erkenntnisse ergeben haben, sind die Offerten 2022 zu überarbeiten.
Bis Fahrplanwechsel Dezember 2021		Abschluss einer einjährigen Angebotsvereinbarung für 2022.
12. Dezember 2021		Fahrplanwechsel
Mitte Februar 2022		Erste Teilzahlung BAV für Fahrplanjahr 2022.
Ende April 2022 (nach Vorliegen der Ist-Werte 2021 inkl. aktualisierter Annahmen bezüglich der Entwicklung von Nachfrage und Erlöse)		In Absprache mit Bestellern Einreichen einer aktualisierten Offerte für 2023 (nur Erlöse und damit zusammenhängende Kostenpositionen, wie Trassenpreise, Distributionskosten, Vorsteuerkürzung)
Sommer 2022	Art. 28 Abs. 4 PBG	Zusatzbestellungen Kantone (allfällige kurzfristige Angebotsanpassungen)



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

Sommer/Herbst 2022		Abschluss einer einjährigen Angebotsvereinbarung für 2023
15. August 2022	Art. 11 NZV	Definitive Trassenbestellung Fahrplanjahr 2023.
11. Dezember 2022		Fahrplanwechsel

4 Offerten (Artikel 17 ARPV)

An den Offerten ändert sich gegenüber den Vorjahren nichts Wesentliches. Artikel 17 ARPV definiert den Umfang und Inhalt der Offerten. Die Formulare sind auf der BAV-Homepage aufgeschaltet:

**www.bav.admin.ch => Themen A-Z => Formulare => Regionaler Personenverkehr RPV
=> Offerten 2022/2023**

Gemäss Artikel 17 Absatz 5 ARPV können die Unterlagen in elektronischer Form eingereicht werden. Die Offerte ist in jedem Fall mit rechtsgültiger Unterschrift einzureichen.

a) Umschreibung Angebot (RPV-Formular)

Das RPV-Formular ist je separat für die beiden Fahrplanjahre einzureichen. Dabei ist im Feld "Veränderungen Angebot" auf Unterschiede des Angebotes zwischen den einzelnen Jahren hinzuweisen.

Übersicht Offerte Regionaler Personenverkehr (RPV)	
Artikel 17 Abgeltungsverordnung (ARPV; SR 745.10)	
Linie	
Offerte	Fahrplanperiode: <input type="text"/> Fahrplanjahr: <input type="text"/> Offerte Nr.: <input type="text"/> Datum: <input type="text"/> erstellt Offerte Nr.: <input type="text"/> Datum: <input type="text"/>
Interessent	Interessentes TU: <input type="text"/> (TB) betriebsbetriebsendes TU: <input type="text"/>
Linien details	Verkehrsmittel: <input type="text"/> Schiene: <input type="text"/> Strasse: <input type="text"/> Bahngärtnung: <input type="text"/> Schiff: <input type="text"/> Längsprofil: <input type="text"/> Liniennummer: <input type="text"/> Linienlänge: <input type="text"/> Anzahl Haltepunkte: <input type="text"/>
Konzeptions	Liniensbezeichnung: <input type="text"/> Abzählstufen: <input type="text"/> Konzeptions Nr.: <input type="text"/>
Angebot	prod. Kilometer: <input type="text"/> Fahrplanstunden: <input type="text"/> Anzahl Kurspaare Montag - Freitag: <input type="text"/> Samstag: <input type="text"/> Sonn- und Feiertage: <input type="text"/> Veränderungen Angebot: <input type="text"/>
Nachfrage	max. Belastung Teilbus RPV: <input type="text"/> Teilbus: <input type="text"/> min. Belastung Teilbus RPV: <input type="text"/> Teilbus: <input type="text"/> Art Fahrgasthebung: <input type="text"/>
Fahrzeuge	eingesetzte Fahrzeugtypen: <input type="text"/>
Verkauf / Distribution	Verkauf: <input type="text"/> Distribution: <input type="text"/> Anzahl Verkaufsstellen eigene / Kooperationspartner: <input type="text"/>
Wahr / Geplank	Wahr: <input type="text"/> Weisheit/Vertrag: <input type="text"/> Geplank: <input type="text"/> Energiegeld: <input type="text"/>
Sicherheit	Sicherheit Fahrgäste: <input type="text"/>
Grundlagen Offerte	Offertauforderung: <input type="text"/> Pauschale: <input type="text"/> Zehrentwörung: <input type="text"/> Ausschreibung: <input type="text"/> Energiepreise (für Buslinien): <input type="text"/>
Beiträge Dritter	
Allgemeine Anmerkungen	
Beilagen Offerte	
Rückfragen	Name/Email: <input type="text"/> Telefon: <input type="text"/>
Abgeltung	angebotene Kosten RPV gemäss Art. 20.1 PPSG in CHF: <input type="text"/> rechtserbindliche Unterschrift: <input type="text"/>

b) Planrechnung

Für die beiden Fahrplanjahre ist je eine verbindliche Planrechnung vorzulegen.

Das Planrechnungsformular des BAV umfasst neben der letzten Ist-Rechnung und des laufenden Fahrplanjahres zwei verbindliche Planrechnungen der Fahrplanjahre 2022 und 2023. TU, welche dieses Planrechnungsformular verwenden, brauchen das Formular deshalb pro Linie nur einmal auszufüllen und einzureichen. Das Muster enthält die Leistungsmengen, Kosten, Erlöse sowie Abgeltungen der beiden zu offerierenden Fahrplanjahre. Die Kalkulationen der beiden Jahre sind unabhängig voneinander. Somit können unterschiedliche Leistungsgrößen sowie unterschiedliche Annahmen bezüglich der Entwicklung der Kosten und Erlöse berücksichtigt werden.

Bei der Planrechnung sind die Bestimmungen des 3. Kapitels der RKV zu berücksichtigen.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

Offerte 2014			d 2012-2014		d 2013-2014		Offerte 2015			d 2014-2015	
Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	Fr.	%	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%

Muster Planrechnung Regionaler Personenverkehr (RPV)

	Ist 2012			Offerte 2013			Offerte 2014			d 2012-2014		d 2013-2014		Offerte 2015			d 2014-2015		
	Menge	Satz	Betrag	Menge	Satz	Betrag	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	Fr.	%	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	
Markterlöse																			
Verkehrserlöse			250'000			230'800			233'800	-16'200	-6.5%	3'000	1.3%			236'000	2'200	0.9%	
- Pauschalfahrerausweise			150'000			140'000			141'000	-9'000	-6.0%	1'000	0.7%			142'000	1'000	0.7%	
- Einzelfahrerausweise / Streckenabonnemente			50'000			45'000			47'000	-3'000	-6.0%	2'000	4.4%			45'000	-2'000	-4.3%	
- Tarifverbund A			15'000			14'000			14'000	-1'000	-6.7%	-	0.0%			15'000	1'000	7.1%	
- Tarifverbund B			10'000			9'800			9'800	-200	-2.0%	-	0.0%			12'000	2'200	22.4%	
- übrige Verkehrserlöse			25'000			22'000			22'000	-3'000	-12.0%	-	0.0%			22'000	-	0.0%	
Nebenerlöse			15'000			12'500			13'000	-2'000	-13.3%	500	4.0%			14'000	1'000	7.7%	
Total Erlöse			265'000			243'300			246'800	-18'200	-6.9%	3'500	1.4%			250'000	3'200	1.3%	
Kosten																			
Fahrdienstpersonal	1000 h	100 Fr/h	100'000	1020 h	102 Fr/h	104'040	1050 h	105 Fr/h	110'250	10'250	10.3%	6'210	6.0%	1050 h	106 Fr/h	111'300	1050	1.0%	
Zugs- und Sicherheitsbegleitung	100 h	80 Fr/h	8'000	100 h	82 Fr/h	8'200	100 h	85 Fr/h	8'500	500	6.3%	300	3.7%	100 h	85 Fr/h	8'500	-	0.0%	
Fahrzeugkosten			46'250			46'350			48'470	2'220	4.8%	2'120	4.6%			48'470	-	0.0%	
- Unterhalt	10'000 km	2 Fr/km	20'000	10'000 km	2.01 Fr/km	20'100	11'000 km	2.02 Fr/km	22'220	2'220	11.1%	2'120	10.5%	11'000 km	2.02 Fr/km	22'220	-	0.0%	
- Abschreibungen	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	-	0.0%	-	0.0%	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	-	0.0%	
- Zinsen	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	-	0.0%	-	0.0%	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	-	0.0%	
Verkauf und Vertrieb	300'000	10%	30'000	287'800	10%	28'780	290'800	9.90%	28'789	-1'211	-4.0%	9	0.0%	288'000	9.90%	29'502	713	2.5%	
...			106'250			107'350			110'470	4'220	4.0%	3'120	2.9%			109'970	-500	-0.5%	
Infrastruktur:			15'000			15'000			15'500	500	3.3%	500	3.3%			15'500	-	0.0%	
Benutzungsgebühr																			
Verwaltungskosten			55'000			56'000			56'000	1'000	1.8%	-	0.0%			54'000	-2'000	-3.6%	
Vorsteuerkürzung (3.7 %)			2'035			2'894			3'326	1'291	63.4%	432	14.9%			4'882	1'556	46.8%	
Vollkosten			362'535			368'614			381'305	18'770	5.2%	12'691	3.4%			382'124	819	0.2%	
Ungedeckte Kosten			97'535			125'314			134'505	36'970	37.9%	9'191	7.3%			132'124	-2'381	-1.8%	
Abgeltungen / Gewinn aus Nebengeschäften																			
Gewinn aus Nebengeschäften																			
Abgeltung nach Art. 28 Abs. 4 PBG										#DIV/0!		#DIV/0!						#DIV/0!	
Abgeltung nach Art. 28 Abs. 1 PBG			55'000			78'211			89'886	34'886	63.4%	11'675	14.9%			132'124	42'238	47.0%	
Betrag zu Lasten TU			-42'535			-47'103			-44'619	-2'084	4.9%	2'484	-5.3%			-	-44'619	-100.0%	

c) Begründungen für Abweichungen gegenüber bisherigen Planungen und Ist-Rechnung

Zu begründen sind Abweichungen der Kosten, Erlöse und Abgeltungen gegenüber der letzten Offerte (2021), der letzten Ist-Rechnung (i.d.R. 2020) sowie zwischen den beiden Fahrplanjahren 2022 und 2023.

d) Mittelfristplan

Gemäss Artikel 20 RKV hat der Mittelfristplan inklusive der beiden zu offerierenden Fahrplanjahre (2022 und 2023) mindestens vier Fahrplanjahre zu umfassen. Zusätzlich zu den zu offerierenden Fahrplanjahren sind somit die Fahrplanjahre 2024 und 2025 auszuweisen.

Auszuweisen sind mindestens die Summen der Markterlöse, der Kosten, der Abgeltungen, der Leistungsmengen sowie deren Veränderungen. Mit Zustimmung der Besteller kann auf eine Gliederung nach Linien verzichtet werden.

Die Strecken der Infrastruktur sowie die Nebengeschäfte müssen im Mittelfristplan für die RPV-Offerten nicht ausgewiesen werden.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

e) Investitionsplan

Der Investitionsplan enthält die in der Sparte RPV geplanten Investitionen und umfasst die gleichen Jahre wie der Mittelfristplan.

Für Seilbahnen steht neu ein separater Investitionsplan zur Verfügung.

f) Trassenpreise

Das Trassenpreisformular ist für die beiden Fahrplanjahre separat einzureichen. Dies, weil in der Regel die Markterlöse sowie die Leistungsgrößen der beiden Fahrplanjahre voneinander abweichen.

TU mit Linien, die über verschiedene Streckenkategorien nach Artikel 1 NZV-BAV führen, verwenden das spezielle Trassenpreisformular für die RPV-Offerten. TU mit nur einer Streckenkategorie können auch das Formular der Infrastruktur verwenden.

g) Übersicht eingesetzte Fahrzeuge

Die Übersicht über die im RPV eingesetzten Fahrzeuge braucht nur einmal beigelegt zu werden und nicht separat pro Fahrplanjahr. Aufzuführen sind alle geplanten Fahrzeuge. Nötigenfalls kann in der Spalte "Besonderheiten / Bemerkungen" darauf hingewiesen werden, wenn ein Fahrzeug nicht während der gesamten Fahrplanperiode eingesetzt wird, bspw. bei einer Fahrzeugbeschaffung im zweiten Fahrplanjahr.

h) Indikatoren und Kennzahlen

Die Indikatoren für die Berechnung der finanziellen Kennzahlen sind den Bestellern pro Fahrplanjahr separat einzureichen, dem BAV via der Webapplikation.

i) Fahrpläne

Grundsätzlich sind die Fahrpläne der beiden Fahrplanjahre anzugeben.

Sind keine Fahrplanänderungen gegenüber dem aktuellen Fahrplan geplant, kann im Rahmen des Bestellverfahrens auf das Einreichen eines Fahrplans auf Papier verzichtet werden. Nach Rücksprache mit den Bestellern kann in diesem Fall auch ganz auf das Einreichen von Fahrplänen als Beilage zur Offerte verzichtet werden. Im RPV-Formular ist unter "Beilagen" ein entsprechender Hinweis vorzunehmen.

Ändert der Fahrplan gegenüber dem aktuellen Fahrplan, bleibt aber für die ganze offerierte Fahrplanperiode gleich, dann reicht es aus, den neuen geänderten Fahrplan einmal einzureichen.

j - k) Angaben zu Verkauf, Verkaufsstellen, Reisegepäck, Tarifsystem, Tarifniveau

Diese Angaben können einmal und nicht separat pro Fahrplanjahr eingereicht werden. Bei den Tarifen sind die Tarife respektive die in der Offerte berücksichtigten Tarifanpassungen der beiden Fahrplanjahre aufzuführen.

Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen wie das Mobilitätskonzept für Behinderte oder die Anstellungsbedingungen des Personals brauchen den Offerten nicht beigelegt zu werden. Benötigen die Besteller spezifische Angaben, können sie diese gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 ARPV im Rahmen der Aufforderung zur Offertstellung oder auch nachträglich einverlangen. Mit diesem Vorgehen sollen der Umfang der Offerten beschränkt und die TU von der Pflicht befreit werden, für die Besteller unnötige Unterlagen einreichen zu müssen.

5 Offertbereinigung und Abschluss Angebotsvereinbarung

Am Verfahren der Prüfung der Offerten nach deren Einreichung Ende April ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Es sind Offerten für zwei Fahrplanjahre zu prüfen und mit den TU zu verhandeln und zu bereinigen.

Damit die definitive Trassenbestellung vorgenommen und der definitive Fahrplan festgelegt werden kann, sind die Offerten für das erste Fahrplanjahr mindestens bezüglich des Angebotsumfanges bis spätestens Mitte August zu bereinigen.

Nach der definitiven Bereinigung der Offerten inklusive der Abgeltungshöhe ist eine Angebotsvereinbarung für die Fahrplanperiode abzuschliessen. Das BAV wird eine Vereinbarung für die beiden Fahrplanjahre abschliessen. Sie umfasst neben dem Vereinbarungstext zwei Beilagen, je eine Liste der bestellten Linien pro Fahrplanjahr. Damit ist es möglich, in den beiden Fahrplanjahren unterschiedliche Abgeltungen pro Linien, unterschiedliche interkantonale Verteiler oder unterschiedliche Kantonsbeteiligungen gemäss KAV zu berücksichtigen.

Um die Rechtssicherheit der TU zu stärken, sieht das BAV vor, denjenigen TU, mit denen bis zum Fahrplanwechsel noch keine formelle Angebotsvereinbarung abgeschlossen werden konnte, eine Bestätigung der Absicht, die offerierten Angebote (Fahrplan) zu bestellen, zukommen zu lassen.

6 Anpassungen für das zweite Fahrplanjahr (Nachverhandlungen)

Gemäss Art. 23 ARPV sind Nachverhandlungen von Angebotsvereinbarungen nach ihrem Inkrafttreten bei Zustimmung aller Besteller und in der Regel nur bei von den TU nicht beeinflussbaren Umständen möglich.

Grundsätzlich besteht somit die Möglichkeit, Anpassungen an den Angebotsvereinbarungen für das zweite Fahrplanjahr vorzunehmen. Das BAV verzichtet darauf, eine abschliessende und verbindliche Liste aller Fälle bekannt zu geben, in welchem eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorgenommen werden kann. In der Folge gehen wir auf die aus unserer Sicht wichtigsten Anpassungsgründe ein:

Kurzfristige Anpassungen am Angebot

Wenn sich im Laufe des ersten Fahrplanjahres zeigen sollte, dass Änderungen am Angebot nötig sind, dann ist eine Anpassung der Angebotsvereinbarung möglich. Wir weisen aber auf folgende Punkte hin:

- Wir erachten kleine Anpassungen wie bspw. Verschiebungen des Fahrplans im Minutenbereich oder das Einsetzen von zusätzlichen Entlastungskursen nicht als eine ausreichende Begründung für eine Anpassung der Angebotsvereinbarung. Solche Anpassungen am Angebot können und sollen nach Rücksprache mit den Bestellern durch die TU vorgenommen werden ohne dass deswegen die Angebotsvereinbarung und die Abgeltungen angepasst werden müssten.
- Der Bund wird in der Regel nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel für Anpassungen an den Angebotsvereinbarungen verfügen. Dies weil mit dem System der Kantonsquoten möglichst sämtliche zur Verfügung stehenden Bundesmittel von Anfang an für die beiden Fahrplanjahre eingesetzt werden sollen (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 7). Zusatzbestellungen durch die Kantone ohne finanzielle Beteiligung des Bundes sind zum Voraus mit dem Bund abzusprechen.

Grössere Anpassungen am Angebot während der Fahrplanperiode sollten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Angebotsvereinbarung bekannt sein. Eine Anpassung der Angebotsvereinbarungen ist daher i.d.R. nicht nötig.

Unvorhergesehene Tarifierpassungen

Der Entscheid über Tarifierpassungen im direkten Verkehr sowie in den meisten Tarifverbänden wird erst nach dem Einreichungstermin der Offerten für den RPV gefällt. Dies war bereits im einjährigen Bestellverfahren der Fall. Mit dem zweijährigen Bestellverfahren verschärft sich diese Problematik. Solange die Tarifierpassungsverfahren nicht mit dem zweijährigen Bestellverfahren im RPV harmonisiert sind, sind durch die TU für die Offerten für das zweite Jahr der Fahrplanperiode Annahmen zu treffen. Die TU entscheiden selber über Tarifierpassungen. In den Offerten sind die Annahmen bezüglich den Tarifierpassungen anzugeben. Weichen die effektiv umgesetzten Tarifierpassungen (Tarifierhöhungen) von den getroffenen Annahmen ab und alle anderen Annahmen sind korrekt, könnten die TU einen Gewinn erzielen. Eine solche planmässige Gewinnmöglichkeit wäre nicht systemkonform.

Bei nicht eingeplanten Tarifierpassungen für das Zwischenjahr sind die Vereinbarungen daher anzupassen. Das BAV wird einen entsprechenden Vorbehalt in die Angebotsvereinbarungen aufnehmen.

Eine ähnliche Problematik wie bei den Tarifierpassungen entstünde bei grösseren Änderungen der Verteilschlüssel insbesondere in Tarifverbänden. Das BAV geht deshalb nach wie vor davon aus, dass die Verteilschlüssel zukünftig zum Einreichzeitpunkt der Offerten verbindlich für die gesamte zu offerierende Fahrplanperiode bekannt sind.

Änderungen der Rahmenbedingungen des Bundes

Eine Änderung der Rahmenbedingungen des Bundes, die für die TU mit substantiellen Zusatzkosten verbunden sind, erachten wir als ausreichenden Grund für eine Anpassung der Angebotsvereinbarungen, bspw. eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit der damit verbundenen Erhöhung des Vorsteuerkürzungssatzes.

Erlöserwartungen neuer Angebote

Die Einführung neuer Angebote ist mit Unsicherheiten bezüglich der Nachfrage und der Erlöse verbunden. Bei neuen Angeboten (neue Linien, grössere Veränderung einer oder mehrerer Linien) soll deshalb gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 ARPV bei Zustimmung aller Besteller eine Anpassung der Angebotsvereinbarung möglich sein. Bei grösseren Abweichungen der Nachfrage und/oder der Erlöse von den Annahmen kann für das zweite Fahrplanjahr eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorgenommen werden. Eine solche Möglichkeit muss bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Angebotsvereinbarung diskutiert und verbindlich vereinbart werden, indem in der Angebotsvereinbarung Schwellenwerte festgelegt werden. Werden diese über- oder unterschritten, ist eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorzunehmen.

Unerwartete Kostensteigerungen (externe Effekte)

Grundsätzlich bilden unerwartete Kostensteigerungen Teil des von den TU zu tragenden Risikos. In Ausnahmefällen ist der Abschluss eines Nachtrages zur Angebotsvereinbarung möglich. Dies dann, wenn der Kanton als Besteller bereit ist, einen Teil der unerwarteten Kostenerhöhung in Form einer Abgeltungserhöhung zu tragen. Eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an einem solchen Nachtrages ist nicht vorgesehen.

7 Weitere Fragen

7.1 Kantonsquoten

Am System der Kantonsquoten ergeben sich auch mit dem zweijährigen Bestellverfahrens keine Änderungen. Die Kantonsquoten werden gleichzeitig für die beiden Fahrplanjahre festgelegt. Die Gesuche der Kantone um Erhöhung der Kantonsquoten aufgrund von Mehrbedarf an Abgeltungen (insbesondere für Folgekosten von Betriebsmittelbeschaffungen) umfassen gleichzeitig beide Fahrplanjahre einer Fahrplanperiode und nicht nur ein einzelnes Fahrplanjahr. Der Bund wird die vorhandenen Mittel beider Jahre möglichst vollständig verwenden. Als Folge wird es nur in Ausnahmefällen möglich sein, kurzfristig für das zweite Fahrplanjahr zusätzliche Anpassungen an den Kantonsquoten vorzunehmen. Dies könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn der Kredit des Bundes für den RPV für das zweite Fahrplanjahr unerwarteterweise erhöht werden sollte.

7.2 Budgetvorbehalt

Gemäss Artikel 21 Absatz 5 ARPV stehen die Abgeltungen des Bundes für das zweite Fahrplanjahr unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte.

7.3 Konzessionen

Bei Linien, deren Konzessionsrechte nach einem Fahrplanjahr ablaufen und somit während der Dauer der zweijährigen Angebotsvereinbarung erneuert werden müssen, steht die Bestellung der Angebote unter dem Vorbehalt, dass das Konzessionsrecht effektiv erneuert wird. Auf einen expliziten Vorbehalt in der Angebotsvereinbarung wird verzichtet. Werden auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs Linien ausgeschrieben oder sind Änderungen und Übertragungen während der Laufzeit der Konzession vorgesehen (z.B. nach dem ersten Fahrplanjahr), werden für die betroffenen Linien nur einjährige Angebotsvereinbarungen abgeschlossen.

7.4 Einjähriges Bestellverfahren

Bei grossen Unsicherheiten bezüglich des zweiten Fahrplanjahres soll im konkreten Einzelfall auf ein zweijähriges Bestellverfahren verzichtet werden können und zwei einjährige Bestellverfahren durchgeführt werden. Mögliche Gründe für einjährige Bestellverfahren sind etwa grosse Angebotsveränderungen oder baustellenbedingte Angebotsanpassungen, die dazu führen, dass das konkrete Angebot für das zweite Fahrplanjahr zum Zeitpunkt der Offerteinreichung noch nicht bekannt ist. Das BAV entscheidet im Einzelfall auf Antrag der betroffenen TU und Kantone.